

Dieser Text ist eine wörtliche Übersetzung des niederländischen Originaltextes dieser Bedingungen. Bei eventuellen Unterschieden ist nur der niederländische Originaltext gültig.

Einteilung der Bedingungen pro Artikel

Deckungsübersicht

1	Begriffsumschreibungen	11	Schadensregelung
2	Gültigkeitsdauer Versicherung	12	Doppelte Versicherung
3	Gültigkeitsdauer Deckung	13	Berechtigter
4	Prämie	14	Verjährungsfrist des Rechts auf Zahlungsleistung
5	Versicherungsgebiet	15	Adresse
6	Deckung Rücktrittskosten	16	Konflikte/Beschwerden
7	Deckung nicht genossene Reisetage	17	Personenregistrierung
8	Höchstbetrag Zahlungsleistung	18	Klausel Terrorismusdeckung
9	Allgemeine Ausschlüsse		
10	Verbindlichkeiten bei Schaden		

Deckungsübersicht

	Rücktritt *	Garantie-Rücktritt *
Rücktrittskosten nicht genoss. Reisetage	Selbstkostenpreis	Selbstkostenpreis
- Abfahrts-/ Abflugsverspät., länger als 8 Stunden	Reisesumme p.T., höchst. 3 Tage	Reisesumme p.T., höchst.3 Tage
- Krankenhausaufnahme	Reisesumme p.T.	Reisesumme p.T.
- vorzeitige Rückkehr	Reisesumme p.T.	100% Anteil an der Reisesumme

* je nach der gewählten Deckung

1 Begriffsumschreibungen

In der Police und den Bedingungen wird verstanden unter:

1.1 Europeesche: Europeesche Verzekering Maatschappij N.V.

1.2 Versicherungsnehmer: die in der Police genannte Person. Personen, denen die Europeesche mitgeteilt hat, dass sie von ihnen keine Reiseversicherung mehr akzeptieren wird, werden nicht als Versicherungsnehmer betrachtet.

1.3 Familie: zusammenreisende Hausgenossen. Ein ohne Hausgenossen reisender Versicherungsnehmer wird auch als eine Familie betrachtet.

1.4 Reisegefährte: die auf dem Buchungs-/Reservierungsformular der Reise erwähnte Person, die nicht in der Police genannt wird.

1.5 Reise: gebuchte(r) Beförderung und/oder Aufenthalt.

1.6 Reisesumme: der Gesamtbetrag der im Voraus geschuldeten und/oder gezahlten Beträge für Buchungen und Reservierungen von Beförderung und/oder Aufenthalt. Kosten, die am Bestimmungsort angefallen sind, wie für (Teil)reisen, Exkursionen und dergleichen, sind hierbei nicht einbezogen.

1.7 Rücktrittskosten: geschuldete (Teil)reisesumme und Umbuchungskosten im Falle des Reiserücktritts.

1.8 Nicht genossene Reisetage: Reisetage, die der Versicherungsnehmer unerwartet nicht am Reisebestimmungsort hat verbringen können, wobei die Unterkunft einbezogen ist, in der er verbleiben sollte.

1.9 Reisesumme pro Tag: die persönliche Reisesumme eines jeden geteilt durch die Gesamtanzahl Reisetage. Falls nicht anders erwähnt, wird nur Vergütung für ganze Tage gewährt, dies abzüglich Rückerstattungen und dergleichen.

1.10 Vertreter: die vorher der Europeesche angegebene Person, deren Name auf dem Policenblatt oder auf dem Buchungs-/Reservierungsformular der Reise erwähnt ist.

1.11 Zusammengestellte Reise: eine Reise, die aus losen Teilen besteht, die einzeln gebucht sind (wie Ticket und Unterkunft).

1.12 Prämie: Prämie, Kosten und Versicherungssteuer

2 Gültigkeitsdauer Versicherung

2.1 Die Versicherung ist ab dem Datum der Abgabe der Police bis einschließlich dem Enddatum der Reise laut der Police gültig.

2.2 Die Deckung beginnt nach Zahlung der Prämie und endet am Enddatum der Reise laut der Police.

3 Gültigkeitsdauer Deckung

Innerhalb der Gültigkeitsdauer der Versicherung gilt, dass die Deckung:

3.1 für Rücktrittskosten nach der Buchung der Reise beginnt und zum Zeitpunkt des Anfangs der Reise endet;

3.2 für nicht genossene Reisetage ab dem Zeitpunkt des Anfangs der Reise bis einschließlich dem Enddatum der Reise gültig ist.

4 Prämie

4.1 Zahlung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Prämie vor dem Anfang der Versicherung zu zahlen.

4.2 Rückgabe

Es liegt kein Recht auf Rückgabe von Prämie vor, es sei denn, dass es sich um einen Rücktritt von der Reise durch das Reiseunternehmen handelt.

5 Versicherungsgebiet

Die Versicherung gilt weltweit.

6 Deckung Rücktrittskosten

6.1 Eine Zahlungsleistung erfolgt für Rücktrittskosten auf Grund eines unsicheren Geschehnisses, wie in 6.1.1 bis einschl. 6.1.15 genannt. Recht auf Zahlungsleistung gilt für alle Versicherungsnehmer mit einem in 8.1 genannten Höchstbetrag;

6.1.1 Ableben, schwere Krankheit oder schwere Unfallverletzung des Versicherungsnehmers;

6.1.2 Ableben, schwere Krankheit oder schwere Unfallverletzung von Familienangehörigen 1. oder 2. Grades oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers;

6.1.3 Schwangerschaft des Versicherungsnehmers oder Partners;

6.1.4 Materielle Beschädigung (Schaden an Sachen/dinglichen Objekten) des Eigentums des Versicherungsnehmers, seiner Mietwohnung oder des Betriebs, in dem er arbeitet, wodurch seine Anwesenheit dringend erforderlich ist;

6.1.5 Wenn dem Versicherungsnehmer unerwartet eine Mietwohnung zur Verfügung gestellt wird, oder bei der unerwarteten Übergabe einer Eigentumswohnung, aber nicht früher als 30 Tage vor dem Anfang und nicht später als 30 Tage nach dem Ende der Reise;

6.1.6 Ein erforderlicher ärztlicher Eingriff, dem sich der Versicherungsnehmer, sein Partner oder ein bei ihm wohnendes Kind unerwartet zu unterziehen hat;

6.1.7 Ableben, schwere Krankheit oder schwere Unfallverletzung von im Ausland wohnhaften Personen, wodurch die geplante Unterbringung des Versicherungsnehmers bei diesen Personen nicht möglich ist;

6.1.8 Wenn der Versicherungsnehmer eine für die Reise verpflichtete Impfung auf ärztliche Empfehlung nicht bekommen darf;

6.1.9 Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers nach einem festen Arbeitsverhältnis auf Grund einer unfreiwilligen Entlassung;

6.1.10 Nach Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers, wofür er eine Unterstützung bezog, Antritt einer Stelle von mindestens 20 Stunden pro Woche, für die Dauer von mindestens einem halben Jahr oder für unbestimmte Zeit, für deren Ausübung seine Anwesenheit zur Zeit der Reise erforderlich ist;

6.1.11 Endgültige Zerrüttung der Ehe des Versicherungsnehmers, für die ein Ehescheidungsverfahren anhängig gemacht worden ist. Die endgültige Zerrüttung der Ehe wird der Lösung eines notariell festgelegten Partnerschaftsvertrags gleichgesetzt;

6.1.12 Wenn der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden ein erforderliches Visum unerwartet nicht bekommen kann;

6.1.13 Wenn das vom Versicherungsnehmer zu benutzende private Beförderungsmittel, mit dem er die Auslandsreise unternehmen wollte, innerhalb 30 Tagen vor Anfang der Reise durch ein von außen kommendes Unheil ausfällt. Pech, mechanische Störung und dergleichen sind hier nicht einbezogen;

6.1.14 (Verschlimmerung einer bestehenden) Krankheit oder Unfallverletzung eines Familienangehörigen 1. Grades, der dadurch dringend der Pflege des Versicherungsnehmers bedarf und niemand anders als der Versicherungsnehmer diese Pflege übernehmen kann;

6.1.15 Verlust oder Diebstahl von - für die Reise erforderlichen - Reisepapieren des Versicherungsnehmers am Tag der Abreise/des Abflugs. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei der Polizei hierüber sofort Anzeige zu erstatten und den Beweis vorzulegen.

Reisegefährte

6.2 Eine Zahlungsleistung erfolgt für Rücktrittskosten, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund eines in 6.1.1 bis einschl. 6.1.15 genannten Geschehnisses, das einem Reisegefährten zugestoßen ist, eine Reise absagt. Eine Vergütung erfolgt nur, wenn dieser Reisegefährte eine eigene Rücktrittsversicherung hat und auf Grund dessen eine Zahlungsleistung erfolgte. Ein Recht auf Zahlungsleistung gilt für alle Versicherungsnehmer mit einem Höchstbetrag, wie er in 8.1 genannt ist.

Vertreter

6.3 Eine Zahlungsleistung erfolgt für Rücktrittskosten, wenn ein Vertreter durch ein in Artikel 6.1.1 bis einschl. 6.1.6 genanntes unsicheres Geschehnis ausfällt (überall, wo darin 'Versicherungsnehmer' steht, muss 'Vertreter' gelesen werden). Diese Deckung ist nur wirksam, wenn der Name des Vertreters bei der Europeesche bekannt ist und für ihn die betreffende Prämie berechnet worden ist. Ein Recht auf Zahlungsleistung gilt für alle Versicherungsnehmer mit einem Höchstbetrag, wie er in 8.1 genannt ist.

Zusammengestellte Reise

6.4 Eine Zahlungsleistung erfolgt für Rücktrittskosten, wenn einer der Teile der zusammengestellten Reise unerwartet ausfällt, falls der Vermieter und/oder das Reiseunternehmen diese Kosten nicht vergüten und nicht für Ersatz gesorgt werden kann. Diese Deckung ist nur wirksam, wenn hierfür die betreffende Prämie berechnet worden ist. Ein Recht auf Zahlungsleistung gilt für alle Versicherungsnehmer mit einem Höchstbetrag, wie er in 8.1 genannt ist.

7 Deckung nicht genossene Reisetage

7.1 Abfahrts-/Abflugsverspätung

Eine Zahlungsleistung erfolgt auf der Grundlage der Reisesumme pro Tag auf Grund unvorhergesehener Verspätung des Flugzeugs, Busses, Zuges oder Bootes bei der Abfahrt/dem Abflug aus den Niederlanden oder bei Ankunft am ersten Reisebestimmungsort. Diese Deckung gilt nur für länger als 3 Tage dauernde Reisen. Die Verspätung hat sich auf mindestens 8 Stunden zu belaufen. Bei einer Verspätung von 8 bis 20 Stunden erfolgt eine Zahlungsleistung für 1 Tag, von 20 bis 32 Stunden für 2 Tage und von länger als 32 Stunden für 3 Tage. Der Abflug ab einem Flughafen innerhalb eines Umkreises von 100 km von der niederländischen Grenze entspricht dem Abflug von den Niederlanden aus. Ein Recht auf Zahlungsleistung gilt für alle Versicherungsnehmer mit einem Höchstbetrag, wie er in 8.1 genannt ist;

7.2 Krankenhausaufnahme

7.2.1 Eine Zahlungsleistung erfolgt auf der Grundlage der Reisesumme pro Tag, wenn der Versicherungsnehmer während der Reise unerwartet in einem Krankenhaus aufgenommen wird (mindestens 1 Übernachtung). Jede Übernachtung im Krankenhaus während der gebuchten Reise gilt als 1 nicht genossener Reisetag. Ein Recht auf Zahlungsleistung gilt für den betroffenen Versicherungsnehmer, für bei der Europeesche versicherte Familienmitglieder und einen bei der Europeesche versicherten Reisegefährten;

7.2.2 Wenn die Rubrik Garantie-Rücktritt versichert ist, erfolgt die Zahlungsleistung auf der Grundlage von 100% der Reisesumme, wenn der Versicherungsnehmer während der Reise unerwartet in einem Krankenhaus aufgenommen wird und aus medizinischen Gründen innerhalb der ursprünglichen Reisedauer nicht repatriert werden kann. Ein Recht auf Zahlungsleistung gilt für den betroffenen Versicherungsnehmer, für bei der Europeesche versicherte Familienmitglieder und einen bei der Europeesche versicherten Reisegefährten, sofern sie nicht innerhalb der ursprünglichen Reisedauer zurückkehren;

7.2.3 Eine Zahlungsleistung erfolgt auf der Grundlage der Reisesumme pro Tag, wenn ein Reisegefährte während der Reise unerwartet in einem Krankenhaus aufgenommen wird, wie in 7.2.1 bestimmt. Eine Vergütung erfolgt nur, wenn dieser Reisegefährte eine eigene Rücktrittsversicherung hat und auf Grund dessen eine Zahlungsleistung erfolgte. Ein Recht auf Zahlungsleistung gilt für eine Familie oder einen bei der Europeesche versicherten Reisegefährten.

7.3 Vorzeitige Rückkehr

7.3.1 Eine Zahlungsleistung erfolgt für die Reisesumme pro Tag oder auf der Grundlage von 100% der Reisesumme (je nach der auf der Police erwähnten Deckung) im Falle vorzeitiger Rückkehr in den Wohnort in den Niederlanden auf Grund eines unsicheren Geschehnisses, wie in 7.3.2 bis einschl. 7.3.7 genannt. Ein Recht auf Zahlungsleistung gilt für den betroffenen Versicherungsnehmer, für bei der Europeesche versicherte Familienmitglieder und einen bei der Europeesche versicherten Reisegefährten, sofern sie auch vorzeitig zurückkehren. Ausschließlich im Falle des Ablebens des Versicherungsnehmers gilt ein Recht auf Zahlungsleistung für alle Versicherungsnehmer, sofern auch sie vorzeitig zurückkehren, dies mit einem Höchstbetrag, wie er in 8.1 genannt ist;

7.3.2 Ableben, schwere Krankheit oder schwere Unfallverletzung des Versicherungsnehmers;

7.3.3 Ableben, schwere Krankheit oder schwere Unfallverletzung von Familienangehörigen 1. oder 2. Grades oder Hausgenossen des Versicherungsnehmers;

7.3.4 Komplikationen bei Schwangerschaft des Versicherungsnehmers oder Partners;

7.3.5 Materielle Beschädigung (Schaden an Sachen/dinglichen Objekten) des Eigentums des Versicherungsnehmers, seiner Mietwohnung oder des Betriebs, in dem er arbeitet, wodurch seine Anwesenheit dringend erforderlich ist;

7.3.6 Ein erforderlicher ärztlicher Eingriff, dem sich der Versicherungsnehmer, sein Partner oder ein bei ihm wohnendes Kind unerwartet zu unterziehen hat;

7.3.7 Ableben, schwere Krankheit oder schwere Unfallverletzung von im Ausland wohnhaften Personen, wodurch die geplante Unterbringung des Versicherungsnehmers bei diesen Personen nicht möglich ist.

Reisegefährte

7.4 Eine Zahlungsleistung erfolgt für die Reisesumme pro Tag oder auf der Grundlage von 100% der Reisesumme (je nach der auf der Police erwähnten Deckung), wenn der Versicherungsnehmer eine Reise abbricht, dies auf Grund eines in 7.3.2 bis einschl. 7.3.7 genannten Geschehnisses, das einem Reisegefährten zugestoßen ist. Eine Vergütung erfolgt nur, wenn dieser Reisegefährte eine eigene Rücktrittsversicherung hat und auf Grund dessen eine Zahlungsleistung erfolgte. Ein Recht auf Zahlungsleistung gilt für eine Familie oder einen bei der Europeesche versicherten Reisegefährten, sofern auch sie vorzeitig zurückkehren. Ausschließlich im Falle des Ablebens des Reisegefährten gilt ein Recht auf Zahlungsleistung für alle Versicherungsnehmer, sofern auch sie vorzeitig zurückkehren, dies mit einem Höchstbetrag, wie er in 8.1 genannt ist.

Vertreter

7.5 Eine Zahlungsleistung erfolgt für die Reisesumme pro Tag oder auf der Grundlage von 100% der Reisesumme (je nach der auf der Police erwähnten Deckung), wenn ein Vertreter durch ein unsicheres Geschehnis ausfällt, das in Artikel 7.3.2 bis einschl. 7.3.6 genannt wird (überall, wo darin 'Versicherungsnehmer' steht, muss 'Vertreter' gelesen werden). Diese Deckung ist nur wirksam, wenn der Name des Vertreters bei der Europeesche bekannt ist und für ihn die betreffende Prämie berechnet worden ist. Ein Recht auf Zahlungsleistung gilt für den betroffenen Versicherungsnehmer, für bei der Europeesche versicherte Familienmitglieder und einen bei der Europeesche versicherten Reisegefährten, sofern auch sie vorzeitig zurückkehren.

8 Höchstbetrag Zahlungsleistung

8.1 Der Höchstbetrag der Zahlungsleistung für alle Versicherungsnehmer zusammen beläuft sich auf höchstens die Zahlungsleistung für 4 Familien oder 9 Reisegefährten (keine Familienmitglieder), verteilt auf alle Versicherungsnehmer je nach dem Verhältnis des Anteils eines jeden an der Reissumme;

8.2 Eine Zahlungsleistung erfolgt abzüglich etwaiger Rückerstattungen;

8.3 Es werden insgesamt niemals mehr als 100% des Anteils eines jeden an der Reisesumme ausgezahlt werden;

8.4 Für mehr als 60 Tage dauernde Reisen gilt, dass die Zahlung ab dem 61. Tag immer auf der Grundlage der Reisesumme pro Tag erfolgt.

9 Allgemeine Ausschließungen

9.1 Es erfolgt keine Zahlungsleistung, wenn der Versicherungsnehmer oder Beteiligte:

9.1.1 eine unwahre Angabe macht und/oder von ihm eine falsche Vorstellung der Tatsachen vermittelt wird; In diesen Fall wird das Recht auf Zahlungsleistung für die gesamte Forderung hinfällig, auch für die Teile, bezüglich derer keine unwahre Angabe gemacht worden ist und/oder keine falsche Vorstellung der Tatsachen erfolgte;

9.1.2 eine oder mehrere Police-Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat, und den Belangen der Europeesche auf Grund dessen geschadet hat. Auch wird jegliches Recht auf Zahlungsleistung hinfällig, wenn der Versicherungsnehmer oder Beteiligte die unter Artikel 10.2 genannten Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat, dies mit dem Vorsatz, die Europeesche zu täuschen, es sei denn, dass die Täuschung die Hinfälligkeit des Rechts nicht rechtfertigt.

9.2 Es erfolgt keine Zahlungsleistung auf Grund eines Claims infolge eines Geschehnisses:

9.2.1 das (un)mittelbar in Zusammenhang steht mit:

- Kriegereignissen oder Unruhen, unter denen auch verstanden wird: bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Aufruhr und Meuterei. Die sechs genannten Formen von Kriegereignissen und Unruhen, sowie deren Definitionen bilden einen Teil des Textes, der vom "Verbond van Verzekeraars" [Assekurantenverband] am 2. November 1981 in der Kanzlei des Landgerichts in Den Haag hinterlegt worden ist;

- Atomkernreaktionen, unter denen verstanden wird: jede Kernreaktion, bei der Energie frei wird;

- Beschlagnahme und Konfiskation;

- Bewusster Teilnahme an Entführungen, Hi-jacking, einem Streik oder einem terroristischen Anschlag;

9.2.2 entstanden oder möglich geworden durch Vorsatz, (un)bewusste Verwegenheit, (un)bewusste offenkundige Schuld des Versicherungsnehmers oder Beteiligten;

9.2.3 das (un)mittelbar in Zusammenhang steht mit Selbsttötung des Versicherungsnehmers oder einem diesbezüglichen Versuch;

9.2.4 bei oder auf Grund der Teilnahme an einem Verbrechen oder bei dem oder auf Grund des Verüben(s) eines Verbrechens, oder bei einem oder auf Grund eines diesbezüglichen Versuch(s);

9.2.5 das in Zusammenhang steht mit einer Krankheit, einem Leiden oder einer Anomalie, die/das bei dem Versicherungsnehmer, den Familienmitgliedern 1. oder 2.

Grades oder seinen Hausgenossen in der Periode von 3 Monaten vor dem Abschlussdatum der Versicherung vorlag oder zu Beschwerden führte. Diese Ausschließung ist nur wirksam, wenn die Versicherung später als 7 Tage nach dem Buchungsdatum abgeschlossen worden ist.

10 Verbindlichkeiten bei Schaden

10.1 Der Versicherungsnehmer oder Beteiligte ist verpflichtet:

10.1.1 alles zu tun, was angemessenerweise möglich ist, um Schaden vorzubeugen, zu reduzieren oder zu beschränken;

10.1.2 bei Unfall oder Krankheit sofort ärztliche Hilfe herbeizurufen und nichts zu unterlassen, was einer Verbesserung der Lage/des Zustands förderlich sein könnte. Der Versicherungsnehmer ist auch verpflichtet, sich auf Ersuchen und Kosten der Europeesche von einem von der Europeesche bestimmten Arzt untersuchen zu lassen und ihm alle gewünschten Auskünfte zu verschaffen;

10.1.3 der Europeesche voll und ganz behilflich zu sein, wahrheitsgemäß Angaben zu verschaffen und alles zu unterlassen, was den Belangen der Europeesche schaden könnte;

10.1.4 die Umstände nachzuweisen, die zu einem Leistungsantrag führen;

10.1.5 Originalbelege vorzulegen;

10.1.6 beim Regress bezüglich Dritter Unterstützung zu gewähren, dies eventuell durch Übertragung von Ansprüchen, und bei der Erteilung erforderlicher Ermächtigungen.

ART UND WEISE DER MELDUNG

10.2 Der Versicherungsnehmer oder Beteiligte ist verpflichtet:

10.2.1 nach einem Geschehnis, durch das die Reise (möglicherweise) abgesagt wird, dies sofort, jedoch spätestens innerhalb 3 Werktagen nach dem Geschehnis zu melden, und zwar in dem Büro, in dem die Reise gebucht worden ist;

10.2.2 der Europeesche einen Antrag auf Zahlungsleistung so schnell, wie es angemessenerweise möglich ist, jedoch spätestens innerhalb 6 Monaten nach dem Ende des Geschehnisses zu melden, dies mit Hilfe der Zusendung eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Schadensanzeigeformulars;

10.3 Mitteilungen, die mittels einer Meldung erfolgten, die in 10.2.1 und 10.2.2 erwähnt ist, dienen auch zur Feststellung des Schadens und des Rechts auf Zahlungsleistung.

11 Schadensregelung

Die Europeesche ist damit beauftragt, Schaden zu regeln/regeln zu lassen, dies auch anhand der vom Versicherungsnehmer verschafften Angaben und Auskünfte.

12 Doppelte Versicherung

Wenn, falls diese Versicherung nicht geschlossen wäre, Anspruch auf Zahlungsleistung auf Grund irgendeiner anderen Versicherung erhoben werden könnte, älteren Datums oder nicht, oder auf Grund irgendeines Gesetzes oder einer anderen Maßnahme, ist diese Versicherung erst als letztes gültig. Dann wird nur der Schaden zur Zahlungsleistung in Betracht kommen, der den Betrag überschreitet, auf den der Versicherungsnehmer anderswo Anspruch erheben könnte.

13 Berechtigter

13.1 Ein Recht auf Zahlungsleistung gilt nur für den Versicherungsnehmer. Wenn es sich um das Ableben des Versicherungsnehmers handelt, gilt auch ein Recht auf Zahlungsleistung für die natürliche(n) Person/Personen, die als sein Erbe auftreten. Ein Erbe hat jederzeit eine Erbberechtigungserklärung vorzulegen.

13.2 Die Zahlungsleistung wird an einen Versicherungsnehmer erfolgen (es sei denn, dass andere Versicherungsnehmer hiergegen vor der Zahlungsleistung gegenüber der Europeesche schriftlich Bedenken angemeldet haben) oder aber an denjenigen, durch dessen Vermittlung die Versicherung zu Stande gekommen ist.

14 Verjährungsfrist des Rechts auf Zahlungsleistung

Wenn die Europeesche im Rahmen einer Forderung schriftlich einen endgültigen Standpunkt kenntlich gemacht hat, verjährt jegliches Recht gegenüber der Europeesche im Rahmen des betreffenden Schadensfalls nach 6 Monaten. Diese Frist wird an dem Tag wirksam, an dem die Europeesche diesen Bericht verschickt hat.

15 Adresse

Bekanntgaben durch die Europeesche gegenüber dem Versicherungsnehmer erfolgen rechtskräftig an seine zuletzt bei der Europeesche bekannte Adresse oder die Adresse desjenigen, durch dessen Vermittlung die Versicherung zu Stande gekommen ist.

16 Konflikte/Beschwerden

Konflikte und/oder Beschwerden, die sich aus diesem Versicherungsvertrag ergeben, können vorgelegt werden:

16.1 der Direktion von Europeesche Verzekeringen, Postfach 12920,

NL-1100 AX Amsterdam-ZO;

16.2 der Stiftung Klachteninstituut Verzekeringen, Postfach 93560,

NL-2509 AN Den Haag;

16.3 dem zuständigen Richter in den Niederlanden, dies je nach der Wahl des Versicherungsnehmers oder Beteiligten.

Auf diesen Vertrag findet niederländisches Recht Anwendung.

17 Personenregistrierung

Bei einem Versicherungsantrag / der Beantragung einer finanziellen Dienstleistung wird um Personalien gebeten. Diese werden von der Europeesche für Vertragsabschlüsse und Ausführung von Verträgen verarbeitet; für die Durchführung von Marketingaktivitäten; zur Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug gegenüber Finanzeinrichtungen; zur statistischen Analyse und um den gesetzlichen Verbindlichkeiten gerecht zu werden. Auf die Verarbeitung von Personalien findet der Verhaltenskodex "Verwerking Persoonsgegevens Financiële Instellingen" [Verarbeitung Personalien Finanzeinrichtungen] Anwendung. Eine Verbraucherbrochure dieses Verhaltenskodex können Sie bei der Europeesche anfordern oder über www.europeesche.nl einsehen. Den vollständigen Inhalt des Verhaltenskodex können Sie sich über die Website des Verbonds van Verzekeraars, www.verzekeraars.nl, anschauen. Wir bitten Sie, sich zwecks Information mit Ihrem Versicherungsberater in Verbindung zu setzen.

18 Klausel Terrorismusdeckung

Das 'Clausuleblad terrorismedecking [Klauselblatt Terrorismusdeckung] bei der Nederlandse Herverzekeringmaatschappij voor Terrorismedschaden N.V.' findet auf diese Versicherung Anwendung. Dieses Klauselblatt wurde Ihnen am 15. Juli 2003 als Anlage zu einem an alle Adressen in den Niederlanden gesandten Brief zugeschickt. Auf Wunsch senden wir es Ihnen nochmals (kostenlos) zu. Sie können sich den Text auch über www.terrorismedeverzekerd.nl oder www.europeesche.nl anschauen.